

Anlage 4 Beschreibung von Qualitätsanforderungen

Stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Wohnformen

Die Einrichtung erarbeitet ein Konzept zur Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Hospiz- und Palliativversorgung Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, das mindestens folgende Punkte enthält:

Der Kooperationspartner

- benennt namentlich und mit Kontaktdaten eine Ansprechperson, die bei Bedarf Bewohner:innen/Angehörige zu Angeboten der hospizlichen- und palliativen Begleitung informiert und bei Bedarf Kontakt herstellt
- stellt sicher, dass die genannte Ansprechperson einmal jährlich eine Fortbildung zu Themen der Hospiz- und Palliativversorgung besucht (vier Stunden)
- hält Informationsmaterialien (Flyer, Broschüren des Netzwerkes Hospiz- und Palliativversorgung) für Bewohner:innen vor und nutzt sie in der Einrichtung

Pflegedienste und Wohnformen der Eingliederungshilfe

Der Pflegedienst oder die Wohnform der Eingliederungshilfe erarbeitet ein Konzept zur Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Hospiz- und Palliativversorgung Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, dass mindestens folgende Punkte enthält:

Der Kooperationspartner

- benennt namentlich und mit Kontaktdaten eine Ansprechperson, die bei Bedarf Kund:innen zu Angeboten der hospizlichen- und palliativen Begleitung informiert und bei Bedarf Kontakt herstellt
- stellt sicher, dass die genannte Ansprechperson einmal jährlich eine Fortbildung zu Themen der Hospiz- und Palliativversorgung besucht (vier Stunden)
- verteilt die Informationsmaterialien (Flyer, Broschüren des Netzwerkes Hospiz- und Palliativversorgung) bei Kund:innen mit möglichem Palliativ- oder Hospizbedarf

Ambulante Hospizdienste, SAPV, Palliativstationen und stationäre Hospize

Die originären Dienste der Hospiz- und Palliativversorgung wie ambulante Hospizdienste, SAPV, Palliativstationen und stationäre Hospize erfüllen die in den gesetzlichen Rahmenbedingungen festgelegten Qualitätsstandards, die nicht unterschritten werden dürfen.

Link Rahmenvereinbarung 39 a Absatz 2 SGB V ambulante Hospizdienste

https://gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/hospiz_palliativversorgung/20221121_Rahmenvereinbarung_Erw_39a_Abs.2_Satz_8_SGB_V.pdf

Link Rahmenvereinbarung 37 b Absatz 3 SGB V SAPV

https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hospiz_und_palliativversorgung/sapv_start/spez_a_mb_palliativ/sapv.jsp

Link Rahmenvereinbarung 39 a Absatz 1 SGB V Stationäre Hospize

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/hospiz_palliativversorgung/20170331_Rahmenvereinbarung_nach__39a_Abs_1_Satz_4_stationaere_Hospize.pdf

Link Anforderungen von OPS 8-98e Palliativstationen

<https://www.dgpalliativmedizin.de/category/5-neu-ops-8-98e-dokumentationshilfen.html>

Beratungsstellen

Der Kooperationspartner

- benennt namentlich und mit Kontaktdaten eine Ansprechperson, die bei Bedarf Kund:innen zu Angeboten der hospizlichen- und palliativen Begleitung informiert und bei Bedarf Kontakt zum Netzwerk herstellt
- stellt sicher, dass die genannte Ansprechperson einmal jährlich an einer Veranstaltung des Netzwerkes teilnimmt
- verteilt die Informationsmaterialien (Flyer, Broschüren des Netzwerkes Hospiz- und Palliativversorgung) bei Kund:innen mit möglichem Palliativ- oder Hospizbedarf
- die Berater:innen werden in ihrer Schulung über die Angebote des Netzwerkes informiert, darüber hinaus über die Themen GVP und Ärztliche Anordnung für den Notfall (ÄNO-Beratung)

Anlage 4 wird kontinuierlich erweitert und jährlich überprüft.